

---

# Datenschutz und Schweigepflicht



Fortbildung beim DRK Plieningen–Birkach

---

# Agenda



## ⇒ Datenschutz

- ▶ Rechtsgrundlagen und Grundbegriffe
- ▶ Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- ▶ Datenverarbeitung / Übermittlung im Rettungsdienst
- ▶ Folgen bei Verstößen

## ⇒ Schweigepflicht

## ⇒ Zeugnisverweigerungsrechte



Meine Daten, deine Daten – Daten sind für alle da

# DATENSCHUTZ



# Datenschutz

- ⇒ Ausfluss des **Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung** (BVerfG, Volkszählungsurteil 1983)
- ⇒ Recht des einzelnen, grundsätzlich selbst über Preisgabe und Verwendung der eigenen personenbezogenen Daten zu entscheiden
- ⇒ Der Datenschutz dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des einzelnen sowohl ggü. dem Staats als auch ggü. seinen Mitbürgern.
- ⇒ Der Datenschutz betrifft alle Bereiche des öffentlichen Lebens und gilt somit auch, aber nicht nur im Rettungs- und Sanitätsdienst.

# Gesetzliche Grundlagen



## ⇒ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- ▶ Behörden und öffentliche Stellen des Bundes
- ▶ Private (nicht-öffentliche Stellen),  
aber nur soweit sie Datenverarbeitungsanlagen oder  
nicht-automatisierte Dateien nutzen
- ▶ privatrechtliche Tätigkeit (Sanitätsdienste, Fahrdienste)

## ⇒ Landesdatenschutzgesetz BW (LDSG)

- ▶ Behörden und öffentliche Stellen des Landes
- ▶ öffentlich-rechtliche Tätigkeit (Rettungsdienst, KatS)

## ⇒ Bereichsspezifische Sonderregelungen

- ▶ §§ 31, 32 Rettungsdienstgesetz BW (RDG)
- ▶ ergänzend zu allgemeinen Regelungen (BDSG, LDSG)

# Datenschutz: Grundbegriffe



## ⇒ personenbezogene Daten

- ▶ Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (§ 3 Abs. 1 BDSG, § 2 Abs. 1 LDSG)
- ▶ sehr weiter Begriff

## ⇒ Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung (§ 3 Abs. 2–5 BDSG, § 3 LDSG)

- ▶ Erheben
- ▶ Verarbeiten:  
Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen
- ▶ Nutzen:  
jede Verwendung, die keine Verarbeitung ist  
(bspw. interne Kommunikation)



# Datenverarbeitung

- ⇒ Eine Datenverarbeitung (–erhebung, –nutzung) ist nur zulässig, wenn sie
  - ▶ (ausdrücklich) rechtlich erlaubt ist
  - ▶ oder der Betroffene eingewilligt hat(§ 4 Abs. 1 BDSG, § 4 Abs. 1 LDSG)
- ⇒ Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:  
jede Datenerhebung und –verarbeitung muss ausdrücklich erlaubt sein und ist sonst verboten
- ⇒ Grundsatz der **Datensparsamkeit** (§ 3a BDSG):  
so wenig personenbezogene Daten erheben und verarbeiten wie möglich

# Zulässige Datenverarbttg. I



- ⇒ eigene Geschäftszwecke Privater (§ 28 BDSG):
- ▶ erforderlich für Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses
  - ▶ zur Wahrung berechtigter Interessen
    - nur wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Datenverarbeitung nicht überwiegt
  - ▶ allgemein zugängliche Daten oder solche, die die verantwortliche Stelle veröffentlichen dürfte
    - nicht, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt
- ⇒ Alle Modalitäten (Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung) eingeschlossen.



# Zulässige Datenverarbgt. II



⇒ Übermittlung und Nutzung für andere Zwecke

▶ wie für eigene Geschäftszwecke

- zur Wahrung berechtigter Interessen
- allgemein zugängliche Daten oder solche, die die verantwortliche Stelle veröffentlichen dürfte
- nur wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Datenverarbeitung nicht überwiegt

▶ soweit es erforderlich ist

- zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten
- oder zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten
- nur wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Datenverarbeitung nicht überwiegt

⇒ Ggf. **Schweigepflicht** beachten!

# Zulässige Datenverarbttg. III



⇒ öffentliche Stellen (§ 13 LDSG):

- ▶ Datenerhebung
  - wenn Kenntnis zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist
- ▶ Datenverarbeitung
  - zur Erfüllung der Aufgaben der öffentl. Stelle erforderlich
  - und nur für die Zwecke, für die Daten erhoben wurden
- ▶ Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen (und Verarbeitung für andere Zwecke)
  - zur Erfüllung der Aufgaben der öffentl. Stelle (Übermittler oder Empfänger) erforderlich
  - und weitere besondere Voraussetzungen (andere Rechtsvorschrift, Einwilligung, Auskunftspflicht, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, ...)

# Datenverarbeitung im RD I



⇒ Datenverarbeitung ist zulässig

- ▶ zur Durchführung von Notfallrettung oder Krankentransport, einschließlich der anschließenden Versorgung des Patienten
  - Anamneseerhebung und Diagnostik
  - Einsatz- und Notfallprotokolle
- ▶ zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Einsatzauftrages
  - Aufbewahrung der Protokolle
- ▶ zur verwaltungsmäßigen Abwicklung des Einsatzauftrages, insbesondere der Abrechnung der erbrachten Leistungen

(§ 32 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 RDG)

# Datenverarbeitung im RD II



- ⇒ Datenverarbeitung ist auch zulässig zur
    - ▶ Qualitätssicherung im Rettungsdienst
    - ▶ zur Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung des in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personals,
  - ⇒ aber nur
    - ▶ soweit diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können
    - ▶ und nicht überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden
- (§ 32 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 RDG)



# Datenübermittlung I

- ⇒ **Datenübermittlung** nach außen ist zulässig
- ▶ im Versorgungsinteresse der Patienten
    - durch Unterrichtung der Einrichtung, die Ziel des Beförderungsvorganges ist
    - durch Unterrichtung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen
  - ▶ zur Abwehr von Ansprüchen, die gegen den Unternehmer oder seine Mitarbeiter gerichtet sind
  - ▶ oder zur Verteidigung im Falle einer Verfolgung des Unternehmers oder seiner Mitarbeiter wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten
- (§ 32 Abs. 3 Nrn. 2 und 4 RDG)



# Datenübermittlung II

⇒ Datenübermittlung nach außen ist auch zulässig

- ▶ zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten
- ▶ wenn die Gefährdung dieser Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt
- ▶ und die Gefahr in vertretbarer Weise nicht anders beseitigt werden kann

(§ 32 Abs. 3 Nr. 5 RDG)



# Datenübermittlung III

⇒ Außerdem ist es zulässig

- ▶ Angehörigen und anderen Bezugspersonen des Betroffenen dessen Aufenthaltsort mitzuteilen
- ▶ sofern nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Betroffenen dem entgegenstehen.

⇒ Dies gilt nicht, wenn der Betroffene ausdrücklich einer Auskunftserteilung widersprochen hat.

(§ 32 Abs. 4 RDG)



# Datengeheimnis

- ⇒ Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (§ 5 BDSG, § 6 LDSG).
- ⇒ Das **Datengeheimnis** („allgemeine datenschutzrechtliche Schweigepflicht“) besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.





# Rechtsfolgen

⇒ Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sind

▶ **Ordnungswidrigkeiten**

(Geldbußen bis 50.000 / 300.000 €)

▶ **Straftaten**

(Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe),  
wenn sie begangen werden

- gegen Entgelt
- oder in der Absicht,
  - sich zu bereichern
  - oder andere zu schädigen

(§ 43–44 BDSG, § 40–41 LDSG)

⇒ zivil- und arbeitsrechtliche Folgen

# Agenda



⇒ Datenschutz

⇒ Schweigepflicht

- ▶ Schweigepflichtige Personen
- ▶ Inhalt und Umfang der Schweigepflicht
- ▶ Befreiung von oder Bruch der Schweigepflicht

⇒ Zeugnisverweigerungsrechte



Sie haben die Pflicht zu schweigen

# SCHWEIGEPFLICHT



# Pflichten und Rechte

- ⇒ **Schweigepflicht:**  
**Pflicht**, über bestimmte Umstände Stillschweigen zu bewahren
- ⇒ **Zeugnisverweigerungsrecht:**  
**Recht**, insgesamt oder nur über bestimmte Umstände vor Gericht (oder der Staatsanwaltschaft) zu schweigen
- ⇒ **Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht müssen nicht zwingend parallel laufen!**



# Rechtsgrundlagen

- ⇒ Standes- und Berufsrecht
  - ▶ § 9 MBO-Ä und § 9 BO-Ä BW ■■
  - ▶ §§ 31, 32 RDG BW ■
- ⇒ Beamtenrecht (§ 37 BeamtStG)
- ⇒ organisationsinterne Regelungen (Arbeits- / Vereinsrecht)
  
- ⇒ Strafrecht
  - ▶ § 203 Abs. 1 StGB
  - ▶ für Beamte u.ä.:  
auch § 203 Abs. 2 StGB

# Schweigepflichtige I



⇒ Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte

§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB

⇒ Apotheker

⇒ Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert

- ▶ Hebammen
- ▶ Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger usw.  
(*Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege*)
- ▶ Rettungsassistenten (Notfallsanitäter)
- ▶ nicht: Rettungssanitäter usw.

# Schweigepflichtige II



## ⇒ Auszubildende

- ▶ im weitesten Sinne,  
auch Studenten im PJ, NA-Praktikanten o.ä.

§ 203 Abs. 3 S. 2 StGB

## ⇒ berufsmäßig tätige Gehilfen

- ▶ Assistenzpersonal im med. Bereich
  - Krankenpflegepersonal, Arzthelfer, Empfangspersonal
  - nicht-ärztliches Rettungsdienstpersonal
- ▶ unabhängig von d. Gestaltung des Arbeitsverhältnisses
- ▶ aber: konkrete Zuordnung zu einem Hauptberufsträger
- ▶ abgeleitete Schweigepflicht
- ▶ daneben kann originäre Schweigepflicht bestehen (bspw. beim RettAss oder Krankenpfleger)

# Umfang der Schweigepflicht



⇒ umfassend und ggü. jedermann

▶ Gegenstand:

- § 203 Abs. 1 StGB: „Geheimnis“, das „anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist“
- weite Auslegung: alle patientenbezogenen Erkenntnisse
  - Behandlungsverhältnis, Art der Verletzungen und Hergang
  - Ergebnisse der Anamnese, Diagnostik und Diagnose
  - durchgeführte Maßnahmen, Transportziel
  - alles sonst, was bekannt oder anvertraut wurde
  - nicht: bereits öffentlich bekannte Tatsachen

▶ Adressaten: gegenüber jedermann

- auch ggü. Weiterbehandlern und Angehörigen
- auch gegenüber Strafverfolgungsbehörden

▶ über den Tod hinaus!





# Befreiung v. d. Schweigepflicht I

⇒ Äußerung mit Einverständnis des Patienten

⇒ Einwilligungsfähigkeit

▶ Minderjährige:

- Einsichtsfähigkeit!
- ggf. Vertretung durch gesetzliche Vertreter

▶ kann fehlen bei

- Berauschten
- Bewusstlosen
- Geisteskranken

⇒ Erklärung der Einwilligung

- ▶ ausdrücklich
- ▶ stillschweigend („*konkludent*“)

# Befreiung v. d. Schweigepflicht II



## ⇒ mutmaßliche Einwilligung

- ▶ bei fehlender Einwilligungsfähigkeit
- ▶ „Was würde der Patient wollen, wenn ich ihn fragen bzw. er sich äußern bzw. frei entscheiden könnte?“

## ⇒ Fallgruppen:

- ▶ Mit- und Weiterbehandler
- ▶ Angehörige
- ▶ bei **Opfern** von Straftaten:  
Strafverfolgungsbehörden
- ▶ Das gilt nicht bei **Tätern!**



# Befreiung v. d. Schweigepflicht III

- ⇒ Sonderregelung in § 32 Abs. 3 und 5 RDG
- ⇒ § 32 Abs. 3 RDG: Datenübermittlung ist zulässig
  - ▶ zur Abwehr von Ansprüchen
  - ▶ zur Verteidigung in OWi- und Strafverfahren
  - ▶ zur Abwehr von Lebens-, Leibes- und Gesundheits-Gefahren für den Betroffenen oder Dritte
- ⇒ § 32 Abs. 5 RGG:  
*„Werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 weitergegeben, so handelt derjenige, der sie weitergibt, auch insoweit nicht unbefugt, als er zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet ist.“*
- ⇒ Gesetzliche Schweigepflichtsentbindung



# Bruch der Schweigepflicht I

- ⇒ Äußerung ohne/gegen den Willen des Patienten
- ⇒ gesetzliche Offenbarungspflichten
  - ▶ Infektionsschutzgesetz
  - ▶ Leichenschau
  - ▶ Verhinderung bestimmter bevorstehender Straftaten
  - ▶ Zeugenaussage, wenn kein Zeugnisverweigerungsrecht
- ⇒ Güterabwägung
  - ▶ Schutz höherrangiger Rechtsgüter
  - ▶ Rechtfertigung durch Notstand (§ 34 StGB)
- ⇒ Schutz eigener Rechte
  - ▶ Zivil- oder Strafprozess

§ 32 RDG

§ 32 RDG



# Bruch der Schweigepflicht II

⇒ Ein Bruch der Schweigepflicht ist nicht gerechtfertigt zur Aufklärung bereits begangener Straftaten.

⇒ Ausnahmen:

- ▶ Wiederholungsgefahr
  - Sexualdelikte
  - Kindesmissbrauch/-misshandlung
  - Rauschtaten / Abhängigkeitsdelikte
- ▶ außergewöhnliche Straftaten besonderer Bedeutung (*umstritten*)
- ▶ zurückhaltende Anwendung!

# Agenda



⇒ Datenschutz

⇒ Schweigepflicht

⇒ Zeugnisverweigerungsrechte

- ▶ Zivilprozess
- ▶ strafrechtliches Ermittlungsverfahren



Reden ist Silber, Schweigen ist Gold?

# RECHT ZUR ZEUGNISVERWEIGERUNG

# Zeugnisverweigerungsrecht



- ⇒ in unterschiedlichen Prozessordnungen verschieden geregelt
  - ▶ Zivilprozess (und andere Verfahrensordnungen)
  - ▶ Ermittlungsverfahren / Strafprozess
- ⇒ im Strafrecht nicht deckungsgleich mit Schweigepflicht
  - ▶ Schweigepflichtige ohne Zeugnisverweigerungsrecht
    - Tierärzte, Angehörige „anderer“ Heilberufe (*RetAss!*)
    - Folge: Aussagepflicht! (*vor Gericht u. Staatsanwaltschaft*)
  - ▶ Zeugnisverweigerungsrecht ohne Schweigepflicht
    - Geistliche, Abgeordnete
    - mögliche Folge: Aussagerecht ohne Aussagepflicht



# Zeugnisverweigerungsberechtigte



⇒ § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO:  
Ärzte

⇒ § 53a StPO:  
Assistenzpersonal

- ▶ unabhängig von d. Gestaltung des Arbeitsverhältnisses
- ▶ aber: konkrete Zuordnung zu einem Hauptberufsträger
- ▶ abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht:  
Die Entscheidung über dessen Gebrauch trifft der Hauptberufsträger!

⇒ Wenn kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht:  
Aussagepflicht,  
auch trotz bestehender Schweigepflicht!

# Ausübung des Rechts



- ⇒ Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt umfassend für alle Bereiche des jeweils geschützten Vertrauensverhältnisses.
- ⇒ Ob davon Gebrauch gemacht wird, unterliegt der freien Entscheidung des Berechtigten (bei Assistenzpersonal: des Berufsträgers)
- ⇒ Zeugnisverweigerungs**recht**, keine Pflicht!
- ⇒ Abwägungsentscheidung
- ⇒ Nähere Begründung ist nicht erforderlich.

# Schweigepflichtsentbindung



- ⇒ **Kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht bei einer Entbindung von der Schweigepflicht.**
  - ▶ durch den Berechtigten
  - ▶ gilt nur so weit, wie sie erteilt wurde, und nur ggü. den entsprechenden Personen
  - ▶ kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen
  - ▶ auf den mutmaßlichen Willen kommt es nicht an
  - ▶ kann jederzeit widerrufen werden
- ⇒ **Nach dem Tod des Berechtigten kann eine Entbindung nicht mehr erfolgen.**
  - ▶ Die Entscheidung muss durch den Zeugnisverweigerungsberechtigten selbst getroffen werden.



Wer nicht fragt, bleibt stumm ...

# FRAGEN UND DISKUSSION

# Danke!



## Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein  
<http://thomas-hochstein.de/>